

174. IMK am 7./8. Juli 2004 in Kiel

Bericht des Landes Rheinland-Pfalz zu TOP 21.2,

Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB);

Erfassung von Delikten der GesB in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG-Projekt, s.a. www.rigg-rlp.de) erfasst die Polizei Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2003 alle Delikte, die der Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) zuzuordnen sind, mittels einer Sonderkennung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Definition (s. Anlage), die auf den inneren Kreis von Lebenspartnerschaften abzielt, also auf eine enge Beziehung zwischen Mann und Frau, Frau und Frau sowie Mann und Mann. Zu dieser engen Beziehung gehören die Partner einer gegenwärtig bestehenden oder beendeten ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, aber auch gegenwärtige oder ehemalige Partner einer engen partnerschaftlichen Beziehung, welche nicht auf eine Lebensgemeinschaft ausgelegt ist oder war. Eine gemeinsame Wohnung ist keine unabdingbare Voraussetzung für die Begriffsbestimmung; entscheidend ist vielmehr das Beziehungssystem.

In Verbindung mit einer Liste positiver und negativer Beispiele (Positiv- / Negativ-Liste, s. Anlage), die den Anwendern die Abgrenzung erleichtert, ist es möglich, diejenigen Straftaten, die dem Deliktsbereich zuzuordnen sind, zuverlässig in der PKS zu erfassen.

Für das Jahr 2003 ergeben sich folgende Zahlen:

Bei 7.844 der insgesamt 287.747 im Jahr 2003 erfassten Straftaten handelt es sich um Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 Prozent an allen Delikten.

78 Prozent der Delikte „GesB“ sind Rohheitsdelikte, davon 80 Prozent Körperverletzungen. Ca. 30 Prozent aller in Rheinland-Pfalz registrierten Vergewaltigungen und

ca. 25 Prozent der Straftaten gegen das Leben sind dem Phänomen GesB zuzuordnen.

Von 6.438 in diesem Zusammenhang ermittelten Tatverdächtigen waren 5.262 (81,7 Prozent) männlichen und 1.176 (18,3 Prozent) weiblichen Geschlechts.

Tatorte waren in 4.167 Fällen (53,1 Prozent) die gemeinsame Wohnung, in 2.507 Fällen (32 Prozent) eine andere als die gemeinsame Wohnung, in 1.062 Fällen (13,5 Prozent) öffentliche Straßen und Plätze sowie in 108 Fällen (1,4 Prozent) die Arbeitsstelle.

Von den 8.305 registrierten Opfern waren 6.484 (78,1 Prozent) weiblichen und 1.821 (21,9 Prozent) männlichen Geschlechts.

4.794 (57,7 Prozent) der Opfer lebten in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem beziehungsweise der Tatverdächtigen, 3.511 (42,3 Prozent) in einer ehemaligen oder gegenwärtigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder unterhielten eine sonstige enge partnerschaftliche Beziehung.

Die Zahlen zeigen, dass es sich bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen um einen Kriminalitätsbereich beachtlichen Ausmaßes handelt. Sie erlauben zudem eine differenzierte Betrachtung des Deliktsbereichs.

Mit Blick auf die auch in anderen Bundesländern durchgeführten Interventionsprojekte erscheint es sinnvoll, Delikte, die der GesB zuzurechnen sind, bundesweit auf einer einheitlichen Grundlage zu erfassen.

Die Kommission PKS der AG Kripo hat dazu im Mai 2003 festgestellt:

1. Das Ergebnis der Abfrage zur bundeseinheitlichen Abbildung der "Häuslichen Gewalt" in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird die Darstellung der "Häuslichen Gewalt" in der Polizeilichen Kriminalstatistik von den Kommissionsmitgliedern befürwortet, vor allem wegen der hohen politischen Bedeutung. Das Ergebnis der Abfrage hat aber gezeigt, dass eine bundeseinheitliche Abbildung der "Häuslichen Gewalt" in der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik nicht realisiert werden kann. Dies wird frühestens mit der Umsetzung der PKS-Neugestaltung sinnvoll möglich sein.

2. Um eine Konfliktsituation mit bereits bestehenden Meldediensten und Definitionen zur "Häuslichen Gewalt" zu vermeiden, sollten die ursprünglich für PKS-neu im Rahmen von INPOL-neu vorgesehenen Kataloge "Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung - formale Kategorie" und "Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung - räumliche/soziale Nähe" mit den im Zusammenhang von "Gewalt in engen sozialen Beziehungen" stehenden Attributen ohne eine Definition - analog der Umsetzung in Sachsen-Anhalt - genutzt und mit Einführung der PKS-neu realisiert werden. Zusätzlich könnte man die Auswertung auf noch festzulegende Tatörtlichkeiten beschränken.
3. Die Kommission PKS beauftragt die PG KOF (Klärung offener Fragen) entsprechende Auswertemöglichkeiten zu "Gewalt im sozialen Umfeld" zu erarbeiten und in die Realisierung der PKS-neu einzubringen.

Von einer Sonderkennung für PKS-neu hat die Kommission PKS dagegen abgesehen, da u.a. wegen Definitionsschwierigkeiten (auch nach den Erfahrungen mit der bestehenden Sonderkennung Wirtschaftskriminalität) nicht mit einer korrekten und einheitlichen Erfassung zu rechnen sei. Dieses Ergebnis kann insgesamt nicht befriedigen.

Das rheinland-pfälzische Beispiel hat gezeigt, dass es durchaus möglich ist, Delikte eines bestimmten Phänomens zuverlässig in der PKS zu erfassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind. Unabdingbar sind in diesem Zusammenhang eine einheitliche, verbindliche Definition in Verbindung mit Erläuterungen für die Abgrenzung sowie ein entsprechendes Fortbildungsangebot für die Sachbearbeiter.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das grundsätzliche Einvernehmen zur Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Erfassung von Delikten der GesB in der PKS erscheint es sinnvoll, den AK II zu beauftragen, zunächst die Erforderlichkeit einer bundesweit einheitlichen Erfassung zu prüfen, den Sachstand in den Bundesländern zu erheben, Vorschläge für ein Erfassungsmodell zu erarbeiten und der IMK zur Herbstsitzung Bericht zu erstatten.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen bedeutet

- eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen,
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen engen partnerschaftlichen Beziehung,
- die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners, insbesondere von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung, bewirkt oder zu bewirken droht.

Im Zweifelsfall ist von Gewalt in engen sozialen Beziehungen auszugehen!

Positivkatalog - In folgenden Beispielfällen ist GesB zu bejahen:

- Straftaten zum Nachteil (z.N.) einer Partnerin oder eines Partners innerhalb einer Lebensbeziehung,
- Bedrohung einer Partnerin oder eines Partners nach einer Beziehung,
- Im Trennungsjahr befindlicher Ehemann bedroht Ehefrau am Arbeitsplatz,
- Bedrohung oder Beleidigung des Lebenspartners per Handy (Stalking),
- Gewaltanwendung zwischen bereits geschiedenen Ehepartnern, die vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten (z.B. Sorgerecht für Kinder), ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben.

Negativkatalog - In folgenden Beispielfällen ist GesB zu verneinen:

- Körperverletzung zwischen Geschwistern,
- Straftaten von Pflegeeltern gegenüber Pflegekind,
- Stiefvater schlägt Kind der Ehepartnerin,
- Körperverletzung z.N. eines Kindes in einer Beziehung,
- Sohn entwendet der Mutter Bargeld,
- Sohn schlägt Mutter oder Vater,
- Enkel erpresst Großvater,
- Straftaten der familienangehörigen Pflegeperson (z.B. Tochter) z.N. des gepflegten Angehörigen (z.B. Großmutter),
- Körperverletzung unter engen Freunden (Schülern),
- Straftaten von Trainern (etwa Fußballverein) z. N. von Kindern / Jugendlichen,

- Straftaten von Pflegepersonal z.N. gepflegter Personen in einem Alters- oder Pflegeheim
- Straftaten von Betreuern z. N. von betreuten Personen.
- Körperverletzung zwischen Alters- oder Pflegeheimbewohnern,
- Sachbeschädigung z.N. des Nachbarn,
- Beleidigung des im selben Anwesen wohnhaften Mieters z.N. des Vermieters,
- Straftaten des Arbeitgebers z.N. des Arbeitnehmers, soweit nicht OTB 1,
- Körperverletzung der Jugendgruppenleiterin z.N. eines jugendlichen Gruppenmitglieds.

Den im Negativkatalog genannten Beispielen liegt zwar eine enge soziale Beziehung zugrunde. Diese ist jedoch - im Gegensatz zu den Beispielen im Positivkatalog - nicht auf eine Lebensgemeinschaft oder sonstige enge partnerschaftliche Beziehung ausgerichtet.